



Entscheidung

In der Sache

Martin Maran

– Beteiligter –

Verein: FC Rennsteig Avalanche e.V.
Eisfelder Straße 19
98724 Neuhaus am Rennweg

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wiederholt unsportliches Verhalten)

am 24.09.2022 in der Partie in der 2. FBL Herren Süd/west, Spiel Nr. 2 FC Rennsteig Avalanche und TSG Erlensee

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 2. FBL Herren Süd/West, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins FC Rennsteig Avalanche e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins FC Rennsteig Avalanche e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.
Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel (10:57) eine persönliche Strafe in Form einer 10-Minuten-Strafe wegen unsportlichen Verhaltens ausgesprochen; Ziffer 6.10.1 SPRGK 2022. Dem ging eine Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler des Gastteams voraus. Der Beteiligte ging frustriert zur Strafbank und warf aus Frust seinen Stock gegen die Strafbank. Durch die Schiedsrichter Janik Arne Hoffmann und Steven Meißner wurde wegen wiederholt unsportlichen Verhaltens eine Matchstrafe (3. Drittel - 10:57) ausgesprochen; Ziffer 6.14.1 SPRGK 2022.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein, den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte, der Verein und die Schiedsrichter haben unter dem 04.10.2022 jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.
Das Verhalten des Beteiligten stellt entweder ein erneutes aber fortgesetztes (oder wiederholtes) unsportliches Verhalten dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist; Erläuterung zu Ziffer 6.14.1 SPRGK 2022.

Das sonstige Verhalten des Beteiligten wurde nicht im Schiedsrichterbericht als auffällig erwähnt. Der Beteiligte fühlte sich durch die ausgesprochene persönliche Strafe ungerecht behandelt, wodurch es zu dieser überzogenen Reaktion an der Strafbank kam.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.14.1 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 04.10.2022 reuig gezeigt und für sein Fehlverhalten entschuldigt.

III.
In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2 SPRGK 2022) sowie eine Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) ausreichend.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

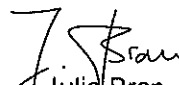
Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer